

Redaktionsstatut

Für das Amtsblatt der Gemeinde Mötzingen

Hinweis: Alle im Statut verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

1. Amtsblatt

1.1. Die Gemeinde Mötzingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Mötzinger Mitteilungsblatt“

1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern sowie zur Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresses. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

2.1.1. amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

2.1.2. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlichrechtlicher Verbände,

2.1.3. Stellungnahmen von Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,

2.1.4. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl.

Lediglich Terminankündigungen sind weiterhin zulässig,

2.1.5. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen eingetragenen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

2.1.6. Anzeigen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3. Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS-System) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss von Montag auf den vorausgehenden Werktag 8:00 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5. Die Textgestaltungsrichtlinien der Gemeinde Mötzingen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.

3.6. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat

4.1. Veröffentlichungsberechtigt sind politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband sollte seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten

o.ä. nachzuweisen.

4.2. Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3. Für im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen gilt abweichend von Ziffer 4.2:
Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Parteien und Wählervereinigungen beziehen. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Unzulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche und zivilrechtliche Normen verletzen sowie Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Im Übrigen gilt Ziffer 2.1.3

4.4. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren Bezug zur Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen selbst.

5.2. Die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Ankündigungen und Berichten aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist bis 3 Monate vor einem Wahltag im redaktionellen Teil zulässig.
Lediglich Terminankündigungen sind weiterhin zulässig.

5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4. Der Umfang der Wahlwerbung beträgt

5.4.1. bei Gemeinderatswahlen je $\frac{1}{4}$ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;

5.4.2. bei Kreis-, Regional-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen $\frac{1}{4}$ Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt, Kandidaten haben kein eigenes Kontigent;

5.4.3. für Bürgermeisterwahlen ist im redaktionellen Teil keine Wahlwerbung zugelassen.

5.5. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen

5.6. In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Für den Inhalt der Dankadressen gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

5.7. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

6. Örtliche Vereine und Kirchen

6.1. Veröffentlichungsberechtigt sind eingetragene Vereine und Kirchen mit Sitz in Mötzingen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur Berichte und Ankündigungen.

6.2. Sind Beiträge unverhältnismäßig lang, so können diese zum Zweck der Kürzung zurückgegeben werden oder im Ausnahmefall von der Redaktion gekürzt werden.

7. Geltungsumfang

Diese Vorschriften bestimmen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils des Amtsblatts der Gemeinde Mötzingen.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Mötzingen, den 22.11.2023

gez. Marcel Hagenlocher
Bürgermeister